

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 11/2026

Veröffentlicht am: 14.04.2026

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 13.04.2026.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.02.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2024 vom 09.02.2024) wird wie folgt geändert:

1. Zu Inhaltsverzeichnis:

§ 17 Studienaufenthalt im Ausland wird umbenannt in:

§ 17 Studienaufenthalt an einer anderen Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird inhaltlich aufgeteilt in:

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 20 An- und Abmeldung von Modulprüfungen

§ 23 Rücktritt von einer Modulprüfung wird umbenannt und verschoben:

§ 21 Versäumnis und Rücktritt von einer Modulprüfung (nach der Anmeldung)

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Störung wird umbenannt in:

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügeobliegenheit

Die §§ 31 Zeugnisse und Bescheinigungen sowie 32 Urkunde werden zusammengefasst und wie folgt umbenannt:

§ 32 Bescheinigungen, Urkunde und Zeugnis

Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende, neue Struktur:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeine Ausbildungsziele

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zuständigkeiten

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 Studienbeginn und Studiendauer

§ 7 Gliederung und Umfang des Studiums

§ 8 Studienaufbau

§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen

§ 10 Studienberatung

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne

III. Prüfungen

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüfende

§ 14 Art, Form und Umfang von Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 15 Übergreifende Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Modulprüfungen

§ 17 Studienaufenthalt an einer anderen Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland

§ 18 Prüfungsverwaltungssystem

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 20 An- und Abmeldung von Modulprüfungen

§ 21 Versäumnis und Rücktritt von einer Modulprüfung (nach der Anmeldung)

§ 22 Bewertung von Modulprüfungen

§ 23 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 24 Zusatzmodule

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügeobliegenheit

§ 26 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

§ 27 Mitwirkungspflichten

IV. Bachelorabschluss

§ 28 Anmeldung und Zulassung zum Pflichtmodul „Bachelorarbeit“, Ausgabe des Themas

§ 29 Abgabe der schriftlichen Arbeit

§ 30 Wiederholung des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“

§ 31 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

§ 32 Bescheinigungen, Urkunde und Zeugnis

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Widerspruchsverfahren

§ 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Hochschulgrades

§ 36 Gültigkeit

§ 37 Inkrafttreten

Die Bezeichnung „der Prüfling“ bzw. „alle Prüflinge“ wird geändert in „die zu prüfende bzw. prüfenden Person(en)“.

Alle Verweise werden gemäß der neuen Struktur aktualisiert.

2. Zu § 2 Ausbildungsziele:

§ 2 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„[...] über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 17“ wird ersetzt durch „[...] Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule gemäß § 17.“

3. Zu § 4 Zuständigkeiten:

§ 4 Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

„[...] sowie kann zu deren Unterstützung eine Studienfachberaterin bzw. einen Studienfachberater oder mehrere Studienfachberaterinnen und Studienfachberater benennen.“

4. Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen:

§ 5 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

- „[...] nach festgelegter(n) Unterrichtssprache(n)“ wird ersetzt durch „[...] nach festgelegter(n) Unterrichts- und Prüfungssprache(n).“

- „[...] nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder Äquivalenzfeststellung beim Prüfungsausschuss“ wird ersetzt durch „[...] nach dem Referenzrahmen der OVGU für Sprachnachweise nachzuweisen. Weitere, ergänzende Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse legt der Fakultätsrat unter Anhörung des Prüfungsausschusses rechtzeitig, bis spätestens zwei Monate vor der nächsten Öffnung des Bewerberportals des jeweiligen Bewerbungszeitraumes, gesondert fest. Die Liste der weiteren Formen wird auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht und das Dezernat Studienangelegenheiten informiert.“

Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Je nach festgelegter(n) Unterrichts- und Prüfungssprache(n) gemäß § 7 Abs. 2 ASPO ist das Sprachzertifikat mind. auf dem B2-Niveau nach dem Referenzrahmen Sprachnachweise der OVGU nachzuweisen. Weitere, ergänzende Formen des Nachweises der Sprachkenntnisse legt der Fakultätsrat unter Anhörung des Prüfungsausschusses rechtzeitig, bis spätestens zwei Monate vor der nächsten Öffnung des Bewerberportals des jeweiligen Bewerbungszeitraumes, gesondert fest. Die Liste der weiteren Formen wird auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht und das Dezernat Studienangelegenheiten informiert. Nachweise können mit Sprachzertifikaten erbracht werden, die nicht älter als 5 Jahre sind.

Nach § 5 Absatz (3) wird der folgende Absatz eingefügt.

§ 5 Absatz (4) [neu] lautet:

„Der Prüfungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber in Zweifelsfällen bezüglich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen anhören.“

Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 5 Absatz (4) [alt] wird wie folgt ergänzt:

„[...] bzw. die oder der Delegierte bzw. Delegierten gemäß § 12. Abs. 9. Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich.“

5. Zu § 6 Studienbeginn und Studiendauer:

§ 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

„In der jeweiligen *studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* kann geregelt werden, dass die Zulassung bzw. die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich ist.“

6. Zu § 7 Gliederung und Umfang des Studiums:

§ 7 Absatz (2) wird um „Prüfungssprache“ ergänzt und erhält folgenden Wortlaut: Die jeweilige *studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung* legt die Hauptunterrichts- und Prüfungssprache(n) fest.

§ 7 Absatz (6) wird um „Prüfungssprache“ ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

Ein Modulhandbuch beinhaltet für jedes von der Fakultät angebotene und zum erfolgreichen Abschluss des Studiums nachzuweisende Modul eine Modulbeschreibung. Diese sind semesterweise, jeweils vor Beginn des Semesters u. a. mit den folgenden Angaben zu veröffentlichen: Modulziele und angestrebte Lernergebnisse, Unterrichts- und Prüfungssprache(n), Umfang der Lehrveranstaltung, Häufigkeit des Lehrangebots, verbindliche Teilnahmevoraussetzungen, semesterbegleitende zu erbringende Prüfungsvorleistungen, Arbeitsaufwand und zu erzielende Credit Points, Art, Form und Umfang gemäß § 14 der studienbegleitenden Prüfungsleistung(en), modulspezifische Anmerkungen sowie die/den Modulverantwortliche(n).

Die Angabe „ab 4. Semester“ in § 7 Absatz (10) wird korrigiert und erhält folgenden Wortlaut:

Im Verlauf des Studiums können zur Vorbereitung auf die Wissenschaftssprache und den beruflichen Einstieg in den relevanten Fachgebieten auch in den Bachelorstudiengängen mit der Hauptunterrichtssprache Deutsch in den höheren Semestern (ab 3. Semester) einzelne Module inklusive der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache angeboten werden. Diese sind in den jeweiligen Regelstudienplänen der *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen* zu konkretisieren.

7. Zu § 10 Studienfachberatung:

In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „-fach“ gestrichen.

In § 10 Absatz (2) wird die Angabe „Studienfachberatung“ durch die Angabe „Beratung“ ersetzt.

In § 10 Absatz (3) wird das Wort „-fach“ gestrichen.

8. Zu § 12 Prüfungsausschuss:

§ 12 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die jeweils eine Stimme haben.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft setzt durch Beschluss den Prüfungsausschuss ein und bestellt die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die vorsitzende Person. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied werden aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen) bestellt, mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und mindestens ein Mitglied wird aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA bestellt (Studierende). Nach § 12 Absatz (3) wird ein neuer Absatz 4 [neu] eingefügt:

„Dem Ausschuss gehört als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) qua Amt die (Akademische) Leitung des zuständigen Prüfungsamtes an. Weitere beratende Mitglieder des zuständigen Prüfungsamtes können durch den Fakultätsrat bestellt werden. Beratend können auch weitere Personen der OVGU hinzugezogen werden.“

Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

§ 12 Absatz (4) [alt] wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder mit Stimmrecht aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA von den anderen Anwesenden nicht überstimmt werden können. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich § 61 Abs. 3 S. 1 und 2 HSG LSA mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die der Stellvertretung.

In § 12 Absatz (5) [alt] wird nach Satz 3 „Mitglieder können zurücktreten.“ Und in Satz 4 [alt] „[...] Übernahme der Geschäfte durch die ihnen nachfolgenden Mitglieder“ eingefügt.

Abs. 6 [neu] erhält folgenden Wortlaut:

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt regulär vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig und möglich. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt. Mitglieder können zurücktreten. Die amtierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben bis Übernahme der Geschäfte durch die ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.

In § 12 Absatz (6) [alt] wird in Satz 2 „sowie ggf. beratend hinzugezogene Personen“ eingefügt.

In § 12 Absatz (7) [alt] wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt: „Dabei regelt er u.a. die (widerrufliche) Übertragung von Aufgaben an Mitglieder des Ausschusses oder an andere Personen der Fakultät, Beschlussfassungen im Eil- und Umlaufverfahren sowie Ladungsfristen.“

Nach § 12 Absatz (7) [alt] wird ein neuer Absatz 9 [neu] eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 ASPO erfüllt sind, per Beschluss an den Studiengangverantwortlichen delegieren.“

9. Zu § 13 Prüfende:

§ 13 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

„Der Fakultätsrat bestellt unter Anhörung des Prüfungsausschusses die fachlich geeigneten Prüfenden für die Dauer des jeweiligen Prüfungsverfahrens, welche über die Veranstaltungsliste der Fakultät bekanntgegeben werden.“

Nach § 13 Absatz (3) wird ein neuer Absatz 4 [neu] eingefügt:

„Bei kooperativen Studiengängen/–angeboten, bei denen Prüfende einer anderen Hochschule an der Prüfungsleistung beteiligt sind, ist die ordnungsgemäße Bestellung der Prüfenden der anderen Hochschule an beiden Hochschulen sicherzustellen.“

Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

10. Zu § 14 Art, Form und Umfang von Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

§ 14 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt geändert: „Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen dürfen erst nach der Zulassung zur Modulprüfung gemäß § 19 ASPO und der Anmeldung gemäß § 20 Abs. 2 – 4 ASPO angesetzt werden.“

In § 14 Absatz (1) Satz 3 wird ergänzt: „[...] zulässig, sofern der Gesamtworkload im Modul berücksichtigt und in einem didaktisch begründeten Prüfungskonzept dargelegt und regelmäßig unter Einbezug der Studierenden evaluiert wird.“

In § 14 Absatz (4) wird der Ausdruck „kulturschaffende Kunst“ durch den Ausdruck „Kunst und Kultur“ ersetzt.

In § 14 Absatz (6) wird der letzte Satz ersetzt durch „Näheres regelt die Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen–Anhalt – EFPRVO–LSA in der jeweils aktuellen Fassung.“

11. Zu § 15 Übergreifende Bestimmungen zur Durchführung von Prüfungen:

§ 15 Absatz (3) wird konkretisiert und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Modulprüfungen und die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungssprache des jeweiligen Lehrangebots gemäß Modulbeschreibung zu erbringen, wobei die Aufgabenstellungen stets in der Unterrichtssprache durch die Prüfenden zu formulieren sind.“

12. Zu § 16 Anrechnung und Anerkennung von Modulprüfungen:

§ 16 wird umbenannt in „§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Modulprüfungen“.

Der Paragraph ist neu strukturiert, inhaltlich angepasst und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Eine Anerkennung im In- oder Ausland innerhalb des Hochschulwesens erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist auf Antrag zu gewähren. Eine Anerkennung von an der OVGU erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kann anlässlich eines Studiengang- oder Studienfachwechsels auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

(2) Eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Feststellung eines wesentlichen Unterschiedes erfolgt gemäß den Maßgaben des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention) (BGBl. II 2007, S. 712) anhand der Vergleichskriterien: Qualität, Lernergebnis, Niveau, Umfang und Profil zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie der jeweilig zu erwerbenden. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet werden, sofern die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, berücksichtigt werden können und hinsichtlich ihres Inhalts und Niveaus gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung bzw. Anrechnung mit Auflagen ist ebenso wie eine Teilanerkennung bzw. -anrechnung möglich.

(5) Abweichend von Abs. 2 ist die Anrechnung bzw. Anerkennung von Zusatzmodulen in § 24 ASPO geregelt.

(6) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde oder bereits an der OVGU ein Prüfungsverhältnis besteht, das heißt eine verbindliche Prüfungsanmeldung erfolgte.

(7) Konkretisierend zu Absatz 1 erfolgt die Anrechnung bzw. Anerkennung von Modulprüfungen und anderer studienbegleitender Prüfungsleistungen im gewählten oder in einem gleichwertigen Studiengang von Amts wegen. Gleichwertige Studiengänge, vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses des Prüfungsausschusses, sind dabei die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre – Wirtschaft und Gesellschaft und Internationales Management sowie die Bachelorstudiengänge International Business and Economics und Internationales Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Über die Gleichwertigkeit zu weiteren Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern Modulprüfungen nicht bestanden wurden, werden auch die Fehlversuche gemäß § 23 Abs. 1 ASPO von Amts wegen anerkannt.

(8) Anträge auf Anerkennung und Anrechnung können nach Immatrikulation beim zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs gestellt werden. Die Frist zur Antragsstellung endet OVGU-einheitlich im Wintersemester am 30. November bzw. im Sommersemester am 31. Mai.

(9) Anträge auf Anerkennung im Zusammenhang mit einem Studienaufenthalt an einer anderen Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland gemäß § 17 Abs. 2 ASPO können ganzjährig gestellt werden.

(10) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. Zudem obliegt es dem Ausschuss in angemessener Art und Weise Informationen zur Anerkennung im Innen- und Außenverhältnis bereitzustellen. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu stellen. Im Falle des Antritts dieser Modulprüfung steht die Bewertung unter dem Vorbehalt des bestandskräftigen Abschlusses des Anrechnungs- bzw. Anerkennungsverfahrens. Die Studierenden haben dabei die für die Prüfung der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsfähigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Notenbescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen einzureichen. Es können durch allgemein vereidigte und öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer bestätigte Übersetzungen verlangt werden.

(11) Die Beweislast für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht erfüllt sind, trägt der nach Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss; im Zweifel ist anzuerkennen. Im Falle der nicht an der OVGU erbrachten Prüfungsleistung tragen die Verantwortung für die hinreichenden Informationen, insbesondere Zeugnisse und Notenbescheinigungen im Original oder als beglaubigte Kopien sowie aussagekräftige Modulbeschreibungen, der anzuerkennenden Leistungen die Antragsstellenden. (Teil-)Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Die Beweislast für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gegeben sind, tragen die Antragsstellenden.“

13. Zu § 17 Studienaufenthalt im Ausland:

§ 17 wird in „§ 17 Studienaufenthalt an einer anderen Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland“ umbenannt.

Der Paragraph ist neu strukturiert, inhaltlich angepasst und erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Absolvierung eines Auslandsaufenthalts ist in Absprache mit dem Prüfungsausschuss möglich, aber nicht verpflichtend. Dabei erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

(2) Sollen Modulprüfungen während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland erbracht werden (bspw. im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes), schließen die Studierenden und der zuständige Prüfungsausschuss bzw. eine vom Prüfungsausschuss bevollmächtigte Person eine wechselseitig verbindliche Anerkennungsvereinbarung (Learning Agreement) , vorbehaltlich etwaiger Regelungen i. S. v. § 7 Abs. 11 ASPO, vor Beginn des Aufenthaltes ab. Können die im Learning Agreement in Bezug genommenen Module an der anderen Hochschuleinrichtung grundunabhängig nicht wahrgenommen werden, so ist das Agreement zu ändern. Die Änderung (Change Agreement) ist unverzüglich durch die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen und muss spätestens vor Antritt der betroffenen auswärtigen Modulprüfungen abgeschlossen sein.

(3) Soweit beiderseitig angewandt, ist das ECTS bei der Bewertung zu berücksichtigen. Andernfalls sind die anzuerkennenden Leistungspunkte gemäß § 7 Abs. 3 ASPO zu ermitteln. Zudem werden bei vergleichbaren Notensystemen die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten gekennzeichnet.“

14. Zu § 19 Zulassung zu Modulprüfungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

§ 19 wird inhaltlich in zwei Paragraphen separiert: Der inhaltlich erste Teil erhält die Bezeichnung „§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen“ und der zweite Teil die Bezeichnung „§ 20 An- und Abmeldung von Modulprüfungen“.

Paragraph 19 [neu] erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zu Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer an der OVGU immatrikuliert ist bzw. wem die Teilnahme an Modulprüfungen gemäß Immatrikulationsordnung ermöglicht wird (bspw. Gasthörerinnen und Gasthörer mit Prüfungsanspruch).

(2) Eine Anmeldung zu einer Modulprüfung gemäß § 20 ASPO ist formal der Antrag auf Zulassung. Erfolgt die Zulassung, ist ihre Gültigkeit zeitlich auf das Semester der Beantragung begrenzt.

(3) Die Zulassung wird durch den Prüfungsausschuss versagt, wenn:

- (a) die Voraussetzung gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (b) die Modulprüfung gemäß semesterspezifischer Veranstaltungsliste nicht für die Teilnahme durch den Studierenden geöffnet ist.
- (c) die modulspezifischen Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (d) die modulspezifischen Prüfungsvorleistungen nicht erfüllt sind.
- (e) die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als endgültig „nicht bestanden“ gilt.
- (f) die Anmeldung nicht frist- oder formgerecht gemäß § 20 ASPO vorgenommen wurde.

(4) Etwaige nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen gemäß Abs. 3d sind dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Ende des semesterspezifischen Lehrveranstaltungszeitraums schriftlich durch den Modulverantwortlichen mitzuteilen.

(5) Wurde anlässlich eines Aufenthalts an einer anderen Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland ein Learning Agreement bzw. Change Agreement gemäß § 17 Abs. 2 abgeschlossen, schließt dieses die Zulassung zu den jeweils in Bezug genommenen Modulprüfungen ein.“

Paragraph 20 [neu] erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung hat stets vor Erbringen der jeweils ersten (studienbegleitenden) Prüfungsleistung zu erfolgen. Für Modulprüfungen der Veranstaltungsliste erfolgt diese Anmeldung in der Regel mittels elektronischer Einschreibung über das Web-Portal der Universität. Für andere Modulprüfungen erfolgt diese Anmeldung auf Antrag beim Prüfungsamt der FWW. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Prüfungsanmeldung möglich.

(2) Für Modulprüfungen betreffend die Prüfungsarten schriftliche Aufsichtsprüfung, elektronische Fernprüfung, schriftliche Ausarbeitung sowie mündliche Prüfung, die im regulären Prüfungszeitraum angesetzt werden, erfolgt die Anmeldung im Wintersemester im Zeitraum 15.11.–30.11. bzw. im Sommersemester im Zeitraum 15.05.–31.05. Den regulären Prüfungszeitraum hat der zuständige Prüfungsausschuss jeweils zu Semesterbeginn auszuweisen.

(3) Für alle anderen Prüfungsarten der FWW gemäß § 14 Abs. 3 ASPO (z. B. Haus- und Seminararbeiten, Präsentationen, Verteidigung, Praktika) sowie die Prüfungsarten gemäß § 20 Abs. 2 ASPO, die unter Berücksichtigung des Studienjahresablaufplans außerhalb des regulären Prüfungszeitraum stattfinden, erfolgt die Anmeldung im Wintersemester spätestens bis zum 30.11. bzw. im Sommersemester bis spätestens zum 31.05.

(4) Abweichend von Absatz 2 bzw. 3 erfolgt die Anmeldung zu Modulen, bei denen die Modulprüfung einen Aktivitätsbericht beinhaltet, ohne Fristbindung, d.h. eine Anmeldung ist bei Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen jederzeit möglich.

(5) Für nachträglich geplante Prüfungen sowie Nachprüfungen innerhalb des gleichen Semesters, bspw. im Rahmen kurzyklischer Veranstaltungsangebote, legt das modulzuständige Prüfungsamt eine zweiwöchige Anmeldefrist für diese Prüfungen fest. Solche Prüfungen stehen allen Studierenden offen.

(6) Für andere Prüfungsarten, die an anderen Fakultäten/Hochschulen oder dem Sprachenzentrum angeboten werden, gelten die durch die jeweilige modulverantwortliche Fakultät bzw. Einrichtung/Hochschule bekanntgemachten Fristen.

(7) Der Prüfungsplan bzgl. aller Prüfungsarten gem. Absatz 2 ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums zu veröffentlichen. Für alle Prüfungsarten gem. Absatz 3 sind Form (z. B. persönliche Unterschrift auf Teilnehmendenliste) und Zeitpunkt/Zeitraum i. V. m. § 19 Abs. 3 ASPO der Anmeldung zur Modulprüfung sowie Ort und Zeitpunkt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen rechtzeitig und in geeigneter Weise durch die modulverantwortlichen Prüfenden bekanntzugeben.

(8) Unter Bewilligung des zuständigen Prüfungsausschusses können Art, Form und/oder Umfang einer vorgesehenen Modulprüfung und der studienbegleitenden Prüfungsleistungen durch Prüfende im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen geändert werden. Etwaige Änderungen sind den Studierenden vor dem Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(9) Für Modulprüfungen, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden, gelten keine festen Anmeldefristen. Vielmehr stellt für diese die fakultätseigene, unterzeichnete Anerkennungsvereinbarung mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsanmeldung entsprechend § 17 Abs. 2 ASPO dar. Eine nachträgliche Anmeldung nach Erbringen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(10) Wer zur Modulprüfung zugelassen wurde, kann sich bis spätestens drei Kalendertage¹ vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung der Modulprüfung ohne Angabe von Gründen – in der Regel in elektronischer Form über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der OVGU – von der Modulprüfung abmelden. Möchte die studierende Person die Modulprüfung wiederholen, ist in diesem Fall die Zulassung zur Prüfung zu einem späteren Prüfungstermin erneut fristgerecht zu beantragen.

¹ Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet.

15. Zu § 23 Rücktritt von einer Modulprüfung

§ 23 [alt] wird verschoben und umbenannt in „§ 21 Versäumnis und Rücktritt von einer Modulprüfung (nach der Anmeldung)“.

Paragraph 21 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Tritt die zu prüfende Person die Prüfungsleistung nicht an (Versäumnis) oder nach dem Ende der Abmeldefrist ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum vorgesehenen Abgabetermin eingereicht, gilt die Rechtsfolge des Satz 1, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Sofern ein triftiger Grund für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend gemacht werden soll, ist dieser dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail zu benennen und glaubhaft zu machen.

(3) Wird als Grund eine gesundheitliche Beeinträchtigung mitgeteilt, entscheidet das Prüfungsamt über das Vorliegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit auf Grundlage einer zur Glaubhaftmachung vorzulegenden aussagekräftigen ärztlichen Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit). Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von der zu prüfenden Person zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Die Bescheinigung ist innerhalb von drei Werktagen nach der Mitteilung beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt. Bestehen hinreichend Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen und einen anderen Nachweis für erforderlich erscheinen lassen, kann vom zuständigen Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin der OVGU auf ihre Kosten verlangt werden.

(4) In den von Abs. 3 abweichenden Fällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Grundlage der nach Abs. 2 erteilten Informationen, ob ein triftiger Grund vorliegt.

(5) Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen. Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, bleibt der Prüfungsversuch erhalten. Andernfalls ist die belastende Entscheidung, dass die Modulprüfung als nicht bestanden gilt, der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

16. Zu § 20 Bewertung von Modulprüfungen:

§ 20 [alt] wird zu § 22 [neu].

§ 20 Absatz (2) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die korrespondierende „Präsentation/Verteidigung“ ist entsprechend zu terminieren.“

§ 20 Absatz (3) wird gestrichen.

In § 20 Absatz (3) [neu] wird „soweit eine Benotung erfolgt“ eingefügt.

Die Aufzählung der ausgeschlossenen Noten in § 20 Absatz (4) [neu] wird von „die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen“ in „die Noten 0,7 bzw. 4,3 und höher sind dabei ausgeschlossen“ angepasst.

§ 20 Absatz (5) [neu] erhält folgenden Wortlaut:

„Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderliche(n) Prüfungsleistung(en) bzw. etwaige Prüfungsvorleistungen erbracht sind und die Modulprüfung insgesamt gemäß der Modulbeschreibung mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet worden ist. Weichen die Bewertungen der Prüfenden gemäß Abs. 1 voneinander ab, wird das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten (Zahlenwert) gebildet. Als Note der Modulprüfung gemäß Absatz 3 gilt jene Note, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen gemäß der Zwischenwerte in Abs. 4 am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.“

17. Zu § 21 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 21 [alt] wird zu § 23 [neu].

§ 23 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Modulprüfungen (inklusive Prüfungsleistung(en) bzw. etwaiger Vorleistungen sowie Teilleistungen) von Pflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zu wiederholen; es bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Modulprüfungen von Pflichtmodulen können jedes Semester abgelegt werden. Für die Wiederholung des Pflichtmoduls „Bachelorarbeit“ gilt § 30 ASPO.

(2) Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 19 ASPO erforderlich.

(3) Modulprüfungen von Wahl- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können, ohne Begrenzung der Anzahl der Versuche wiederholt werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für die Modulprüfung in einem Wahl- oder Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahl- oder Wahlpflichtmodul zu wählen. Eine Wiederholung nicht bestandener Wahl- und Wahlpflichtmodule ist nicht erforderlich.

(4) Grundsätzlich gilt, dass eine bestandene Modulprüfung nicht wiederholt werden kann.

(5) Einmalig kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss eine bestandene Leistung eines Wahlpflichtmoduls gestrichen werden. Der Antrag ist spätestens mit Bestehen des Bachelorabschlusses und dem Abschluss aller Prüfungsverfahren zu stellen.

(6) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren (endgültiges Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls), erteilt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid, dass der angestrebte Abschluss als nicht bestanden gilt.

18. Zu § 22 Zusatzmodule:

§ 22 [alt] wird zu § 24 [neu].

§ 24 Absatz (2) [neu] wird wie folgt geändert:

„Das Zusatzmodul und das Ergebnis der Modulprüfung wird bei Prüfungsanmeldung gemäß § 20 Abs. 1 ASPO in das Zeugnis und in die Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Berechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden weder die Ergebnisse noch die erworbene CP-Zahl der Zusatzmodule einbezogen.“

19. Zu § 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Störung:

§ 24 [alt] wird umbenannt in „§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rügenobliegenheit“.

§ 25 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässiger Hilfe durch Dritte oder durch Einwirken auf die Prüfenden oder von ihnen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten weiteren Beauftragten (z. B. Aufsichtsführende) zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1.

Im Fall eines wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuches kann des Prüfungsausschusses nach bestandskräftiger Feststellung der Täuschungshandlung die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3, 4 HSG LSA anregen.

(2) Stört die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, insbesondere durch den Versuch oder das Ermöglichen einer Täuschung durch Dritte, durch Verstoß gegen Anweisungen (bspw. Abgabefrist für die Prüfung) der Prüfenden oder Aufsichtsführenden, durch die Verhinderung der Untersuchung von zugelassenen Hilfsmitteln auf unzulässige Veränderungen durch die Prüfenden oder Aufsichtsführenden, kann sie durch den/die Prüfenden bzw. aufsichtsführende Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit

„nicht ausreichend“ zu benoten bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen bzw. die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Exmatrikulation nach § 30 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 HSG LSA anregen.

(3) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen.

(4) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich gerügt werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch die zu prüfende Person aus.

(5) Im Falle der nachträglichen Kenntnis von Tatsachen, die eine Täuschung, einen Täuschungsversuch, die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Hilfe, Einwirkung oder Störung begründen, gilt neben der Rücknahme oder dem Widerruf von Verwaltungsakten nach den allgemeinen Regelungen § 35 dieser Ordnung entsprechend.

(6) Belastende Entscheidungen nach diesem Paragraphen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

20. Zu § 28 Abgabe der schriftlichen Arbeit:

§ 28 Absatz (6) und (7) werden wie folgt geändert:

„(6) Der schriftlichen Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und, im Fall verschieden eingereichter Versionen (digitales und Printformat), dass beide identisch sind. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde. Die Erklärung wird zur Sicherstellung der Authentizität im Zuge der digitalen Einreichung der Abschlussarbeit ebenfalls über die persönliche studentische E-Mail-Adresse übermittelt. Plagiate werden als Täuschungsversuch nach § 25 ASPO mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist die Arbeit bis zum nächstfolgenden Werktag abzugeben. Die schriftliche Arbeit ist in digitaler Form (PDF-Dokument) via E-Mail von der persönlichen studentischen E-Mail-Adresse an das Prüfungsamt zu übermitteln. Über etwaige (technische) Anforderungen an die Unveränderlichkeit des zu übermittelnden PDF-Dokuments sind die Studierenden fakultätsseitig zu informieren.

Die Arbeit wird im digitalen Format ggf. auf Plagiate und die Einhaltung der wissenschaftlichen Redlichkeit überprüft. Alternative Abgabeformate können auf Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Wird die schriftliche Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. § 21 Abs. 1 ASPO gilt entsprechend.“

18. Zu § 31 Zeugnisse und Bescheinigungen sowie § 32 Urkunde

Die Inhalte der beiden Paragraphen werden in „§ 32 Bescheinigungen, Urkunde und Zeugnis“ zusammengefasst.

Paragraph 32 [neu] erhält folgenden Wortlaut:

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium werden ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht bzw. die letzte Modulprüfung abgelegt worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Vertretung zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In das Zeugnis werden die Bezeichnungen des Studiengangs, die Note und das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen.

(3) In einer mit Hochschulsiegel versehenen Anlage zum Zeugnis in deutscher Sprache sowie einer Abschrift in englischer Sprache werden alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen CP und Noten bescheinigt (Transcript of Records). Auf Wunsch werden zudem zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet.

(4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des durch das Studium erworbenen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin oder von dem Prodekan bzw. der Prodekanin der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen. Die Ausstellung der Abschlussdokumente erfolgt zudem in englischer Sprache von Amts wegen.

(5) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.

(6) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Anfrage eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Die Anfrage ist an das Prüfungsamt zu richten.

(7) Ist der Abschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der betroffenen Person hierüber einen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

19. Zu § 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Hochschulgrades

Paragraph 35 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Hat eine zu prüfende Person bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung getäuscht oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung und Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 Abs. 6 ASPO zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn der Abschluss aufgrund der Täuschungshandlung als "nicht bestanden" gilt. Ausgeschlossen sind Fälle der arglistigen Täuschung. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Entziehung des mit dieser Ordnung verliehenen Hochschulgrades.

Artikel 2

Personeller Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die seit dem Wintersemester 2024/2025 in allen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft auf Basis einer durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität positiv votierten *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* immatrikuliert wurden.

(2) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in allen Bachelorstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft auf Basis einer durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität positiv votierten *studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung* erstmalig immatrikuliert werden.

(3) Für bereits immatrikulierte Studierende [bis SoSe 2024] gilt weiterhin die jeweilige Änderungssatzung ihres Studienganges.

(4) Für Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende gem. dem einschlägigen Paragraphen der Immatrikulationsordnung in der jeweils aktuellen Fassung, für Studierende ab 50 sowie für Austauschstudierende an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft gelten folgende Paragraphen nicht:

• § 2 Allgemeine Ausbildungsziele	• § 16 Anerkennung und Anrechnung von Modulprüfungen
• § 3 Akademischer Grad	• § 17 Studienaufenthalt an einer anderen Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland
• § 5 Zulassungsvoraussetzungen	• § 23 Wiederholung von Modulprüfungen
• § 6 Studienbeginn und Studiendauer	• § 24 Zusatzmodule
• § 8 Studienaufbau	• IV. Bachelorabschluss
• § 10 Studienberatung	• § 35 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Hochschulgrades
• § 11 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne	

Darüber hinaus gelten etwaige studiengangspezifische Regelungen in allen anderen Paragraphen dieser *Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung* nicht.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.03.2026 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.03.2026.

Magdeburg, 13.04.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg